

# Satzung der Stadt Nürnberg über die Frauenbeauftragte (Frauenbeauftragtensatzung - FbS)

Vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt S. 564 f.)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 5 Abs. 6, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bayer. Gleichstellungsgesetz vom 24.05.1996 (GVBl. Seite 186) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 1993 (GVBl. Seite 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. Seite 269) folgende Satzung:

## § 1

### Frauenbeauftragte

Städtische Gleichstellungsbeauftragte ist die Frauenbeauftragte.

## § 2

### Gleichstellungskonzept

Der Frauenförderplan der Stadt in seiner jeweils gültigen Fassung ist Teil des Gleichstellungskonzepts.

## § 3

### Aufgaben der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragte legt das Gleichstellungskonzept jeweils zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres und gegebenenfalls die Fortschreibung des Frauenförderplans vor.

Die dazu erforderlichen Daten sind ihr von den zuständigen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Rahmen der Zuständigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt wirkt die Frauenbeauftragte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie wird insoweit beratend tätig, bringt Anregungen vor und entwickelt Initiativen, führt sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durch. Sie arbeitet mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen.

(3) Die Frauenbeauftragte nimmt unter Gleichstellungsgesichtspunkten Stellung zu Stadtratsvorlagen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten

(1) Der Frauenbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an allen Personalentscheidungen mitzuwirken. Sie ist frühzeitig an allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen und berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben. Von Personal- und Vorstellungsgesprächen, insbesondere bei Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Übertragung von Führungsaufgaben ist sie frühzeitig zu informieren und auf Verlangen hinzuzuziehen. Ein Antrag von Betroffenen ist auch im Fall von Vorstellungsgesprächen nicht erforderlich.

(2) Die Frauenbeauftragte ist bei allen das Gleichstellungskonzept berührenden Fragen zu beteiligen. Wird dabei mit ihr kein Einvernehmen erreicht, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister vorzulegen. Das Beauftragungsrecht nach § 19 Gleichstellungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Können Personalentscheidungsvorschläge mit der Frauenbeauftragten nicht einvernehmlich getroffen werden, ist ihre Stellungnahme dem Personal- und Organisationsausschuß bzw. dem Stadtrat mit vorzulegen.

(4) Die Frauenbeauftragte hat die Möglichkeit, an den Sitzungen aller Gremien des Stadtrats (Plenum, Ausschüsse, Kommissionen) teilzunehmen und als Sachverständige das Wort zu ergreifen, soweit es sich um die Beratung und Beschlußfassung über Themen handelt, bei denen die Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten ganz wesentlich berührt ist. Ihre Anhörung erfolgt gemäß § 27 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Für den Fall, daß die Frauenbeauftragte zu dem in den Sitzungsunterlagen dargestellten Sachverhalt oder zu Beschlußvorschlägen Einwendungen bzw. Ergänzungen vorzubringen gedenkt, hat sie die zuständigen Referenten vor der Sitzung darauf hinzuweisen.

(5) Informationsveranstaltungen und sonstige Aufklärungsarbeit führt die Frauenbeauftragte selbständig durch.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 18.12.1996